

Landkreis Rotenburg (Wümme) – Gemeinde Sittensen

**gemeinsamer Umweltbericht
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sittensen
zum Bebauungsplan Nr. 56
„Zum Fahnenholz“
der Gemeinde Sittensen**

Stand: Entwurf 04.08.2021

Bearbeitung im Auftrag:
M O R GBR | ARCHITEKTEN | STADTPLANER | INGENIEURE
SCHEESSELER WEG 9
27356 ROTENBURG (WÜMME)

Bearbeitung durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com
Internet: www.ebler.com
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler
Landschaftsökologe Julian Koepke

Inhaltsverzeichnis

1 Umweltbericht gemäß § 2 A BauGB.....	4
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes.....	4
1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne.....	5
1.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes.....	7
1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	7
1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	8
1.3.3 Schutzgut Fläche.....	10
1.3.4 Schutzgut Boden.....	11
1.3.5 Schutzgut Wasser.....	11
1.3.6 Schutzgut Luft/Klima.....	12
1.3.7 Schutzgut Landschaft.....	13
1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	13
1.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter.....	14
1.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	14
1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich.....	14
1.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele.....	15
1.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung.....	16
1.7 Maßnahmen des Monitorings.....	16
1.8 Ergebnis der Umweltprüfung.....	16
1.9 Zusammenfassung.....	16
2 Eingriffsregelung.....	18
2.1 Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen.....	18
2.1.1 Arten und Biotop (WERTSTUFE II).....	19
2.1.2 Boden (WERTSTUFE II).....	20
2.1.3 Wasser (WERTSTUFE II).....	20
2.1.4 Luft und Klima (WERTSTUFE III).....	21
2.1.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE III).....	21
2.2 Konfliktanalyse.....	22
2.2.1 Arten und Biotop.....	22
2.2.2 Boden.....	22
2.2.3 Wasser.....	22
2.2.4 Klima und Luft.....	22
2.2.5 Landschaftsbild.....	23
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen.....	23
2.4 Eingriffsbewertung.....	24
2.5 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes.....	25
2.5.1 Kompensationsfläche „Sittensen“ (Lageplan I / 0,45 ha).....	25
2.5.2 Kompensationsfläche „Wohnste“ (Lageplan II / 0,48 ha).....	25
2.5.3 Sicherung, Durchführung und Zuordnung der Kompensation.....	26
2.6 Zusammenfassung.....	27
Literaturverzeichnis.....	28

- Anlagen:
- Erschließung B-Plan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ Gemeinde Sittensen
 - Bericht Nr. 21 - 16880
Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Michael Beuße mbH
Elsterbogen 18, 21255 Tostedt, vom 12.04.2021
 - Kurzbericht über eine Verkehrslärmuntersuchung
zum Bebauungsplans Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ der Gemeinde Sittensen
TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG,
Große Bahnstraße 31 • 22525 Hamburg
 - Lageplan I, Kompensationsflächenpool „An der Kläranlage“
Plan Nr. 5371.1, Stand: Entwurf 04.08.2021
 - Lageplan II, Kompensationsflächenpool „An der K139 / K131“
Plan Nr. 5371.2, Stand: Entwurf 04.08.2021
 - „Übersicht über die im Landkreis Rotenburg (Wümme) für naturnahe Hecken und
Feldgehölzpflanzungen geeigneten Bäume, Sträucher und Schlingpflanzen“
Herausgeber: Landkreis Rotenburg (Wümme) Amt für Naturschutz
und Landschaftspflege
 - Liste alter, regionaltypischer Hochstamm-Obstsorten,
die im Landkreis Rotenburg (Wümme) geeignet sind
Herausgeber: Landkreis Rotenburg (Wümme) Amt für Naturschutz
und Landschaftspflege

1 Umweltbericht gemäß § 2 A BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Sittensen ist Grundzentrum und hat gem. dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (RROP) 2020 die Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten und die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zu erfüllen.

Die Gemeinde zeichnet sich durch die verkehrsgünstige Lage unmittelbar an der Bundesautobahn 1 (BAB 1) aus und hatte in den vergangenen Jahren eine überdurchschnittliche Einwohnerzunahme aufzuweisen. In den Jahren 2001 bis 2003 wurden daher mit den Bebauungsplänen Nr. 33 „Heiddorn“, Nr. 37 „Volkersdorfer Straße“, Nr. 38 „Königshofer Heide“ und Nr. 52 „Im kleinen Felde“ vier größere Wohngebiete für ca. 310 überwiegend Einfamilien- und Doppelhausgrundstücke entwickelt, die inzwischen weitgehend bebaut oder veräußert sind.

Somit stehen in der Gemeinde Sittensen bei weiterhin steigenden Einwohnerzahlen und einer entsprechend hohen Nachfrage nach Wohnraum derzeit keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung. Die Gemeinde hat sich infolge ihrer zentralörtlichen Funktion daher entschlossen, im Südosten des Siedlungsgefüges ein größeres Baugebiet zu entwickeln.

Das Plangebiet liegt nur etwa einen Kilometer süd-östlich der Ortsmitte Sittensens, ist verkehrlich gut angebunden und aufgrund seiner Lage im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgefüge für die Entwicklung weiterer Bauplätze grundsätzlich geeignet. An bestehende Ver- und Entsorgungsstrukturen kann angebunden werden.

Im nördlichen Bereich werden einige bereits bebaute Flurstücke in das Plangebiet einbezogen. Im südlichen Bereich sind die beplanten Flurstücke Teil einer großen Ackerfläche.

Es ist die Entwicklung eines Baugebietes für etwa 40 Bauplätze sowie eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ geplant.

Da der Planbereich derzeit nicht mit einem Bebauungsplan überplant ist, wird zur Entwicklung eines Wohngebietes mit Kindertagesstätte die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ verfolgt die Gemeinde Sittensen zusammengefasst die folgenden Ziele:

- Maßvolle, nachfragegerechte Bereitstellung von Bauland zur Deckung des kurz-, bis mittelfristigen Bedarfs,
- Errichtung einer Kindertagesstätte,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungsbereiche,
- Anpassung an die vorhandenen, weitgehend kleinteiligen Bebauungsstrukturen der Umgebung,
- Regelung des Wasserabflusses/ Regenrückhaltung für das Plangebiet,
- Schaffung bzw. Erhalt bestehender fußläufiger Verbindungen zwischen den Quartieren und in die umgebenden Freiräume,
- Festlegung gestalterischer Mindestanforderungen zum Schutz des Ortsbildes und
- Regelung der Kompensationserfordernisse für den geplanten Eingriff.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 wird eine geordnete wohnbauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der für den Allgemeinbedarf erforderlichen Flächen angestrebt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnhäusern und einer Kindertagesstätte geschaffen.

Das Plangebiet liegt im bisher unbeplanten Außenbereich, am südöstlichen Rand des Sittensener Siedlungsgefüges und bezieht die Flurstücke 99/14, 99/19, 99/22, 99/23, 99,21, 241/99, 99/18, 99/17, 99/1, 99/2, 97/3, 97/4,235/97 ein. Das Plangebiet gehört zur Gemeinde Sittensen, Gemarkung Sittensen, Flur 14 und hat eine Größe von ca. 4,66 ha.

An der östlichen Flurstücksgrenze verläuft die Flurgrenze zur Flur 12.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 4,66. Davon sind 0,68 ha als Dorfgebiet bebaut. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die „Alte Dorfstraße“,
- im Osten durch die Straße „Zum Fahnenholz“,
- im Süden durch landwirtschaftliche Ackerflächen,
- im Westen durch angrenzende landwirtschaftliche Ackerflächen

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), DIN 18005
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige auf Niedersachsen bezogenen Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), DIN 18005

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die DIN 18005 gibt Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Plangebiet:

Karte I: Arten und Biotope

Das Plangebiet beinhaltet ausschließlich Biotoptypen von geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Linienhafte und punktuelle Biotope werden in der Karte jedoch nicht berücksichtigt (z.B. Alleen, Einzelbäume).

Karte II: Landschaftsbild

Das Plangebiet wird als Landschaftseinheit nicht gesondert erfasst und bewertet, sondern bereits dem Siedlungsraum von Sittensen zugeordnet, welche von strukturarmen Ackerlandschaften dominiert wird. Dementsprechend ist das Landschaftsbild im Plangebiet von geringer Bedeutung. Östlich und südlich grenzen Landschaftseinheiten von geringer Bedeutung an.

Karte III: Boden

Für das Plangebiet werden keine besonderen Darstellungen getroffen.

Karte IV: Wasser- und Stoffretention

In der Umgebung liegen mehrere kleinräumige Bereiche, in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (>300 mm/a) und entsprechend hoher Nitratauswaschungsgefährdung. Das Plangebiet selbst hat eine erhöhte Grundwasserneubildung (251-300 mm/a) mit einer erhöhten Nitratauswaschungsgefährdung.

Karte V: Zielkonzept

Der LRP formuliert für das Plangebiet keine besonderen Entwicklungsziele. Es ist der Kategorie IV zur Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet.

Karte VI: Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Für das Plangebiet und die direkte Umgebung werden keine besonderen Darstellungen getroffen.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2020, gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN / Drachenfels 2020),
- NIBIS Kartenserver des LBEG,
- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Umweltministeriums,
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

1.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale, im derzeitigen Ist-Zustand (Basis-szenario) bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

1.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wohnumfeld

Das Plangebiet befindet sich am süd-östlichen Siedlungsrand von Sittensen, es grenzen Straßenverkehrsflächen an. Das Umfeld wird von landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt.

Erholung

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist für den überplanten Bereich keine Erholungsfunktionen aus, es grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich an.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Im überwiegenden Teil sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als allgemeines Wohngebiet sowie als Flächen für den Gemeinbedarf erschlossen werden. Die nördlich bestehende wohnbauliche Nutzung wird in das Plangebiet einbezogen. Das Umfeld wird im Westen und Norden intensiv durch bauliche Anlagen geprägt. Durch die geplante Schaffung der östlichen und südlichen Randeingrünung wird eine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung geschaffen. Die Wegeverbindung bleibt erhalten.

Für das Schutzgut Mensch entstehen mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Kompensation ist nicht erforderlich.

Mensch, menschliche Gesundheit

Es wurden Verkehrslärmuntersuchungen vorgenommen (siehe Anlage).

Zusammenfassung:

„Einschlägige Bewertungsmaßstäbe für Verkehrslärm sind die Orientierungswerte für die städtebauliche Planung zur DIN 18005-1 für neue Gebietsausweisungen und die höheren Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16.BImSchV) für Straßenbauvorhaben (s. Tab. 2). Zudem ist als Kriterium für eine substantielle Verschlechterung der Verkehrslärmsituation eine Pegelerhö-

hung von mindestens 3 dB eingeführt, solange die Verkehrsbelastungen unterhalb der Schwellen 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts liegen.

Das 3-dB-Kriterium erfordert, dass der hinzutretende Verkehr mindestens etwa 65% der Bestandsverkehrsmenge ausmacht, andernfalls gilt die Änderung als nicht wesentlich. Obwohl Bestandsverkehrsmengen auf Zum Fahnenholz und Alte Dorfstraße nicht bekannt sind, kann für diese Anbindungsstraßen zur Nordseite der Planstraßeneinmündungen doch als plausibel gelten, dass eine wesentliche Erhöhung gegenüber der jetzigen Situation eintreten kann.

Andererseits bedeutet dies auch, dass der Gesamtverkehrspegel nur um 1 bis max. 4 dB(A) über dem Beurteilungspegel des Zusatzverkehrs liegen kann.

Im vorliegenden Fall vermuten wir, dass der Bestandsverkehr fast vernachlässigbar gering ist und die Gesamtverkehrslärmbelastung nur etwa 1 dB(A) über der Zusatzbelastung liegen dürfte.

Für die straßennächsten Wohnhausfassaden zur Westseite Zum Fahnenholz ist damit die Verkehrslärmerhöhung relevant, sofern hier Wohngebiet vorliegt; der Gesamtlärm verbleibt aber innerhalb der Wohngebietsgrenzwerte.

Für die Bestandbebauung an der Alten Dorfstraße kann gleichfalls eine merkliche Pegelerhöhung eintreten. Die Lärmbelastung verbleibt aber in jedem Fall sowohl innerhalb der MI-Grenzwerte, als auch der MI-Orientierungswerte.

Im Plangebiet selbst werden entlang der Planstraßen keine diskussionsbedürftigen Werte erreicht.“

1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Das Plangebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Im Jahr 2020 war der südliche Teil der Fläche mit Getreide bestellt. Im nördlichen Bereich sind Pferdeweiden Wohnhäuser mit ihren Hausgärten vorhanden. Die Lebensraumbedeutung für heimische Pflanzen und Tiere der Ackerfläche ist als gering einzustufen. Durch die westlich und nördlich vorhandenen Straßen und Wohnbebauung sowie dem angrenzenden Ortsrand sind im Plangebiet bereits deutliche Störeinträge vorhanden.

Demzufolge sind die Flächen für Offenlandbrüter nicht geeignet. Die intensive ackerbauliche Nutzung steht einer Eignung als erfolgreicher Brutplatz entgegen. Die Gehölzstrukturen stellen für einige Arten einen potentiellen Lebensraum dar. Aufgrund der vorhandenen Störeinträge ist zu erwarten, dass diese Strukturen von allgemein verbreiteten Arten in Anspruch genommen werden. → Bei einer Ortsbegehung am 19. Juni 2020 wuchs auf der Ackerfläche Getreide. Nördlichen Bereich waren sehr stark genutzte Weideflächen vorhanden. Beim Durchschreiten der Fläche wurden keine Hinweise auf Bodenbrüter festgestellt.

Der Versuch eines Brutgeschäftes in unmittelbarer Nähe zur Bebauung und zur Straße ist als sehr unwahrscheinlich einzustufen.

Die Bewertung der Ackerflächen am unmittelbaren Ortsrand kommt zu dem Ergebnis, dass die Freiflächen im Plangebiet als Lebensraum bodenbrütender Vogelarten der Feldflur nicht geeignet sind.

Ohne die Durchführung der Planung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt.

An der Straße Zum Fahnenholz außerhalb des Plangebietes sind einige Straßenbäume, überwiegend Eichen und Ahornbäume vorhanden. Diese Bäume werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Pflanzen

Das Plangebiet besteht überwiegend aus intensiv genutzten Ackerflächen (A) und Pferdeweiden (GW). Im Norden werden einige Baugrundstücke mit ihren Hausgärten in das Plangebiet einbezogen.

Südlich und östlich des Plangebietes verbleiben Ackerflächen. An der Straße Zum Fahnenholz verbleibt eine Baumreihe mit Alleecharakter.

Von dieser Baumreihe müssen für die Erschließung des Plangebietes 6 Bäume gerodet werden. Ohne die Durchführung der Planung würde im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin im Vordergrund stehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestände (Ersatzpflanzung).

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll-Zustand	Kompensationsbedarf
Innerhalb des Plangebietes			
- Acker (A)	1	1	-
- Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet (OED)	1	1	-
Außerhalb des Plangebietes			
- Acker (A)	1	1	
- Scher- und Trittrassen (GR)	1	1	
- Allee/Baumreihe (HBA)	4	4	
- Verdichtetes Einzel- und Reihenhausegebiet (OED)	1	1	
- Straße (OVS)	1	1	
- Weg (OVW)	1	1	

Die vom geplanten Vorhaben betroffenen Biotoptypen sind von sehr geringer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Für das geplante Vorhaben muss eine ausreichend dimensionierte Anlage zur Oberflächenwasserrückhaltung zur Verfügung gestellt werden, da eine flächen-deckende Versickerung nicht möglich ist. Diese Anlage ist aufgrund des Reliefs im Bereich des Plangebietes vorgesehen. Die Erschließung des Wohngebietes wird aus westlicher Richtung

erforderlich, wofür jedoch keine besonderen Eingriffe in Arten & Biotop erforderlich werden. Für das Schutzgut Pflanzen sind keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Artenvielfalt ist aufgrund der intensiven Nutzung als eher eingeschränkt zu bezeichnen. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die Errichtung von Gebäuden und Anlagen in den Baugebieten und den Verkehrsflächen führt daher in der Gesamtschau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten.

Es erfolgt mit der Planung kein Eingriff im Sinne des Artenschutzes. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden.

Mit dem geplanten Vorhaben entstehen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben auch zukünftig erhalten und stehen als potentieller Brutplatz und Lebensraum zur Verfügung.

Eine Kompensation für das Schutzgut Tiere ist nicht erforderlich.

Arten- und Biotop

Derzeit wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.3 Schutzgut Fläche

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Gemeinde Sittensen beträgt 12,87 % (Stand: 2015), gemäß der Karte „Mittlere Versiegelung der Gemeinden in Niedersachsen“.

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Gemeinde Sittensen zumindest durch die Planung nicht weiter erhöhen, jedoch würden auch keine neuen Wohnbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf im Bereich zentralörtlicher Funktionen entstehen. Wegen der wenigen verbleibenden Baugrundstücke würden dann in absehbarer Zeit keinerlei Baugrundstücke mit zentralörtlichen Funktionen in der Gemeinde Sittensen mehr zur Verfügung stehen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem Bebauungsplan wird im Plangebiet ein höherer Versiegelungsgrad dauerhaft ermöglicht. Es wird jedoch ein Standort überplant, welcher an bestehende Bebauungen angrenzt und intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Zudem besteht ein hoher Bedarf an Baugrundstücken in der Gemeinde Sittensen und die Wohnbaunutzung soll sich dort gemäß RROP konzentrieren. Bei einer Nichtdurchführung der Planung müsste daher ein neuer Standort entwickelt werden, bei dem möglicherweise mehr unbebaute Fläche in Anspruch genommen wird. Der Versiegelungsgrad ist daher als vertretbar anzusehen.

Fläche

Derzeit wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.4 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum Zevener Geest, am Übergang zwischen Heeslinger Geest und Tostedter Geest im Südosten der übergeordneten Stader Geest. Gemäß der Geologischen Karte von Niedersachsen wird das Gebiet durch das jüngere Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit mit Schluff bzw. als jüngeres Grundmoränen-Gebiet mit dem Vorkommen von Geschiebelehm & -mergel geprägt. Die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50, M = 1:50.000) weist für den nördlichen Bereich „Mittlerer Podsol“, für den südlichen Bereich „Mittlere Pseudogley-Braunerde aus. Die Böden sind eher nährstoffarm, gut bis mäßig durchlüftet und gut bis mäßig durchwurzelbare Sand- bis Sand-Lehmböden. Die Wasser- und Nährstoffspeicherefähigkeit ist eher gering. Podsol ist von Versauerung und Niederschlägen geprägter Boden, bei dem sich die Tonmineralverlagerung in den Unterboden vollzieht. Pseudogley ist von einer schlecht bis nicht durchlässigen Stauschicht im Unterboden gekennzeichnet, es ist daher ein wechsellasser Boden der je nach Niederschlagsereignissen sehr nass oder sehr trocken sein kann.

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Dementsprechend sind die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen durch die intensive Landwirtschaft gegenüber dem Ausgangszustand verändert. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und eine Versiegelung bzw. Überbauung würde nicht erfolgen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Plangebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Durch die Ausweisung eines Wohngebietes und Flächen für den Gemeinbedarf werden diese un bebauten Flächen zukünftig in weiten Bereichen bebaut und versiegelt. In der Bauphase erfolgen Abgrabungen und Aufschüttungen von Boden.

Es resultieren aus dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung der bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Durch Versiegelung verliert der Boden seine natürlichen Funktionen für den Naturhaushalt inklusive der Puffer- und Filterfunktionen, als Substrat der Vegetation und Lebensraum für weitere Organismen.

Hierfür werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Boden

Es wurde ein Bodengutachten erstellt (siehe Anlage).

1.3.5 Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildungsrate (mGROWA18) beträgt gemäß NIBIS >200 - 250 mm / Jahr und ist damit im mittleren Bereich einzustufen. Die Gefährdung des Grundwassers wird als mittel eingeschätzt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung könnte das Niederschlagswasser auch zukünftig weitge-

hend auf den landwirtschaftlichen Flächen versickern.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Dem Plangebiet wird aufgrund der oben ausgeführten Bedingungen eine mittlere Bedeutung für das Grundwasser zugeteilt. Aus den folgenden Nutzungen als Wohngebiet und Kindertagesstätte sind jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes nur noch sehr eingeschränkt vor Ort versickern. Deshalb wird ein Regenrückhaltebecken im Plangebiet angelegt auf dem ein Teil des Oberflächenwassers weiterhin versickern kann, der überwiegende Teil des Grundwassers wird gedrosselt in die Vorflut abgeleitet.

Wasser

Es wurde ein Bodengutachten erstellt. Es wurde ein Wasserstand in 2,3 m bis bis 4,3 m Tiefe angetroffen. (siehe Anlage).

1.3.6 Schutzgut Luft/Klima

Das Plangebiet liegt am süd-östlichen Ortsrand von Sittensen und beinhaltet landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen sowie bereits bebaute Flächen. In südlicher und östlicher Richtung sind weitere großflächige landwirtschaftliche Flächen vorhanden. Diese dienen als Frischluftentstehungsgebiete und tragen zu einem Luftaustausch bei. Im Plangebiet kann durch die dichte Bebauung das Mikroklima beeinträchtigt werden. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt und der Frischluftzufuhr im Ort dienen.

Zur Verbesserung des Kleinklimas werden im Straßenraum sowie auf den Privatgrundstücken zahlreiche standortgerechte heimische Bäume gepflanzt. Dieses trägt auch zur Verbesserung des Kleinklimas bei und ist als Ausgleich für den Verlust der 6 Bäume anzurechnen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Durch die Erweiterung der Bebauung am Ortsrand von Sittensen werden landwirtschaftliche Flächen bebaut und versiegelt. Dementsprechend ergeben sich Veränderungen im Mikroklima aufgrund der verminderten Versickerung, Aufwärmung und der verringerten Verdunstung. Diese sind durch eine Durchgrünung mit standortgerechten Bäumen zu vermindern (siehe 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung). Zusammen mit den geplanten Eingrünungen verbleibt dann kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten und Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Luft / Klima

Es wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.7 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet befindet sich am süd-östlichen Siedlungsrand von Sittensen. Die Fläche wird größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen mit der Baumreihe an der Straße Zum Fahnenholz werden erhalten.

Die geplante Ortsrandeingrünung im Süden und Osten des Plangebietes binden das Gebiet landschaftsgerecht in die Landschaft ein.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Plangebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und eine Erweiterung wohnbaulicher Nutzungen sowie eine Nutzung für den Gemeinbedarf wäre nicht möglich.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Es kann zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauzeit kommen. Dies sind Lärmimmissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen sowie Störungen durch Licht, Reflexionen und Bewegungen.

Das Landschaftsbild ist im Plangebiet durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, direkt angrenzende Wohnbebauung sowie Straßen vorbelastet und insgesamt von allgemeiner bis geringer Bedeutung.

Die angrenzenden Nutzungen (Wohnbau, Straßen) sollen auf die Fläche des Plangebiets erweitert werden, neben diesen wird die Errichtung der Regenrückhaltung im Plangebiet erforderlich. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft können die Pflanzung von standortgerechten Bäumen im Straßenraum und auf den Privatgrundstücken vermindert werden (siehe 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung). Es werden daher keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Landschaft

Es wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Plangebietes in Form der landwirtschaftlichen Nutzung sowie ggf. von Bodendenkmalen vorhanden.

Denkmalschutzrechtliche Hinweise:

Im Gebiet des Bebauungsplanes ist mit Bodenfunden zu rechnen.

Auf der Planzeichnung ist eine entsprechende nachrichtliche Festsetzung zu treffen.

Landwirtschaft:

Die landwirtschaftlichen Flächen sind als Sachgüter zur Produktion von Lebensmitteln oder Energie vorhanden.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch rechtzeitige Sicherung

der Bodenfunde bzw. der landwirtschaftlichen Flächen durch Entgelt auszugleichen.

Kulturelles Erbe

Derzeit wird kein Erfordernis für weitere Untersuchungen gesehen.

1.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten allgemeinen Wohngebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/ Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung, geringe Verdunstung, weniger Grundwasserneubildung
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

1.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die Flächen im Plangebiet weiterhin überwiegend landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt werden.

1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

sichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe in Natur und Landschaft nur erfolgen dürfen, sofern diese nicht vermeidbar sind (§§ 13 & 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vorwiegend eine geringe Bedeutung besitzt,
- der am Siedlungsrand angesiedelt ist,
- der landwirtschaftlich intensiv genutzt wird und
- der bereits vorhandene Infrastruktur nutzt.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima/Luft sowie Landschaft (durch die Erweiterung baulicher Anlagen in der freien Landschaft) ist durch die Pflanzung von Bäumen im Plangebiet zu vermindern.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien) sind durch externe Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Für die im Plangebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen wird der Ausgleichs- und Ersatzbedarf im Abschnitt Eingriffsregelung konkreter ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gem. BNatSchG festgelegt.

1.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes sind im Vorfeld Alternativen für neue Wohnbauflächen Der Eigentümer der Flächen zur Fläche Bauabschnitt 2 zum B-Plan „Im kleinen Felde“ will derzeit kein Bauland veräußern.

Ausgangspunkt der Planung ist auch eine geeignete Fläche für eine Kindertagesstätte mit ausreichendem Abstand zu bestehenden Kitas liegen und einem günstigen Einzugsgebiet zu erschließen. Als Ergebnis ist festzustellen, dass keine andere geeignete Bauflächen für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Auf vielen Flächen im Ort und am Ortsrand ist wegen landwirtschaftlicher Betriebe (Geruchsimmissionen aus Tierhaltung, Güllelager, Biogas), durch Gewerbebetriebe oder Verkehrslärm eine Entwicklung von Kindertagesstätten nicht möglich. Der Standort des Plangebietes im Anschluss an ein vorhandenes Wohngebiet bietet sich zur Erweiterung und Fortsetzung der Wohnbebauung im Süd-Osten der Ortslage Sittensen somit an. Aus den genannten Gründen sind zu dem Standort im Plangebiet keine geeigneteren Alternativen, die den Ort langfristig geordnet fortentwickeln, vorhanden. Daher müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden.

1.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Die Biotoperfassung erfolgte auf der Grundlage von Ortsbegehungen im Juni und Oktober 2020.

1.7 Maßnahmen des Monitorings

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich 5 Jahre nach Beginn der Erschließung im Plangebiet zu überprüfen und das Ergebnis ist der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

1.8 Ergebnis der Umweltprüfung

Unter der Voraussetzung von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten. Siehe Abschnitt Eingriffsregelung.

1.9 Zusammenfassung

Sittensen gehört gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu den zentralen Siedlungsgebieten, in denen sich die wohnbauliche Entwicklung konzentrieren soll.

Ziel der Gemeinde Sittensen ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ dem hohen Bedarf an Wohnraum sowie dem Bedarf an einer Kindertagesstätte der Bevölkerung Rechnung zu tragen und mit den verschiedenen, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigenden Belangen, in Einklang zu bringen.

Die Gemeinde Sittensen überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ ein Areal von ca. 4,66 ha. Eine Teilfläche von 0,68 ha ist bereits bebaut. Im Plangebiet sind Wohnbauflächen, Verkehrsflächen und Flächen für die Regenrückhaltung vorgesehen. Es sollen ca. 40 Wohnbaugrundstücke und eine Kindertagesstätte neu erschlossen werden. So zeichnet sich eine langfristig geordnete Wohnbauentwicklung ab.

Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen. Die vorgesehene Erweiterungsfläche in der Ortslage Sittensen wird bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Als Verminderungsmaßnahmen werden für die Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher Anlagen zur Wohnnutzung in der freien Landschaft Anpflanzungen standortgerechter Bäume im Plangebiet sowie standortgerechter Gehölze am neuen Ortsrand erbracht.

Als Ersatzmaßnahme für die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung wird auf einer externen Fläche die Kompensation erbracht.

Die Ermittlung der Kompensationserfordernisse erfolgt im folgenden Kapitel: Eingriffsregelung.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelange	Auswirkungen durch Umsetzung der Planung	Erheblichkeit
Mensch und menschliche Gesundheit	zusätzliche Verkehrsimmissionen Störung der vorhandenen Wohnbebauung durch Schall, Staub, Licht, Reflexionen und Geruch Störung der Erholungsfunktion der Landschaft	• • •
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Verlust von Ackervegetation Verlust von Lebensräumen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungsangebot)	- •
Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima Landschaft	Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Versiegelung Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase Verringerung der Grundwasserneubildung Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser Schadstoffbelastung durch zusätzlichen Verkehr Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen	•• •• •• •• •• •
kulturelles Erbe und Sachgüter	Potentielle Zerstörung archäologischer Fundstätten Potentielle Gewinnung kulturhistorischer Erkenntnisse	• +
Wechselwirkungen	Störung des natürlichen Wirkungsgefüges über die Versiegelung der gemeinsamen Schnittstelle Boden	••

•• sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

2 Eingriffsregelung

Grundsätzlich sind die umweltschützenden Belange im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Absatz 6 BauGB zu berücksichtigen. Hierbei erfolgt die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 18 Absatz 2 BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist stets gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch das Vorhaben um mindestens eine Wertstufe abnimmt. Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen auszugleichen. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild fachgerecht wiederhergestellt ist.

2.1 Erfassung und Bewertung der Eingriffsflächen

Erfasst werden die natürlichen Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima sowie das Landschaftsbild. Grundlage der Bewertung ist eine örtliche Begehung des Grundstückes. Die Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft geschieht, getrennt für jedes Schutzgut, in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben“ (Niedersächsisches Landesamt für Ökologie).

Die Biotoptypen werden nach Drachenfels 2020 (Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) vor Ort erfasst. Die Bewertung der Biotope geschieht in Anlehnung an die „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2012) in fünf Wertstufen.

Diese bedeuten:

- Wertstufe 5 (V): von besonderer Bedeutung
- Wertstufe 4 (IV): von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 3 (III): von allgemeiner Bedeutung
- Wertstufe 2 (II): von allgemeiner bis geringer Bedeutung
- Wertstufe 1 (I): von geringer Bedeutung

Das Plangebiet liegt im Naturraum Zevener Geest, am Übergang zwischen Heeslinger Geest und Tostedter Geest im Südosten der übergeordneten Stader Geest.

Bestand:	Plangebiet:	4,66 ha
	Vorhandene Bebauung (OED)	0,68 ha
	Weidefläche (GW)	0,50 ha
	Ackerfläche (A)	3,48 ha

Planung:	<u>Plangebiet:</u>	4,66 ha
	Mischgebiet OED (mit Dorfstraße)	0,68 ha
	Grünfläche (Spielplatz)	0,07 ha
	WA (GRZ 0,3 + 50%)	2,81 ha
	Gemeinbedarf (KITA)	0,50 ha
	Verkehrsflächen (neu)	0,46 ha
	Regenrückhaltung RRB	0,14 ha

Anmerkung: Die vorhandene Bebauung im Norden des Plangebietes ist im Rahmen der Eingriffsregelung als Bestand zu werten.

2.1.1 Arten und Biotope (WERTSTUFE II)

Die potenziell natürliche Vegetation ist auf der Eingriffsfläche als Eichen-Buchenwald anzunehmen.

OED Verdichtetes Einzelhausgebiet (WERTSTUFE II)

Im nördlichen Teil des Plangebietes wurde die vorhandene Bebauung in das Plangebiet einbezogen.

GW Sonstige Weidefläche (WERTSTUFE II)

Südlich an die vorhandene Bebauung wurde im Jahr 2020 eine sehr kleinteilig parzellierte, sehr intensiv genutzte Weidefläche erfasst.

A Acker (WERTSTUFE II)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wurde im Jahr 2020 als Getreideacker genutzt.

Artenschutz

Hinweise auf besondere Tier- und Pflanzenarten sind im Scoping nicht gegeben worden. Für die geplanten Zufahrten zu dem neuen Baugebiet wird es erforderlich, außerhalb des Plangebietes an der Straße „Zum Fahnenholz“ neuen Eichen mit einem Stammdurchmesser von 40 bis 50 cm zu roden.

Als Ersatz werden im Bereich der neuen Straßenverkehrsflächen 12 neue Straßenbäume gepflanzt.

Die Bewertung der Freiflächen am unmittelbaren Ortsrand kommt zu dem Ergebnis, dass diese im Plangebiet als Lebensraum bodenbrütender Vogelarten der Feldflur wenig geeignet sind.

Mit dem geplanten Vorhaben entstehen im Plangebiet auf das Schutzgut Arten und Biotope keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Eine Kompensation für das Schutzgut Arten und Biotope ist nicht erforderlich.

Im Einwirkungsbereich des Plangebietes gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 (6) 7b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a (4) BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

2.1.2 Boden (WERTSTUFE II)

Die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50, M = 1:50.000) weist für das Plangebiet als Bodentyp für den nördlichen Bereich „Mittlerer Podsol“, für den südlichen Bereich „Mittlere Pseudogley-Braunerde“ aus.

Die Böden haben ein mittleres Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine mittlere Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit. Sie sind im mittleren Maße verdichtungsempfindlich und haben eine mittlere Auswaschungsgefährdung.

Die Flächen im Plangebiet werden intensiv landwirtschaftlich als Acker bzw. als Weide genutzt. Dementsprechend sind die Bodeneigenschaften bzw. -strukturen durch die intensive Landwirtschaft gegenüber dem Ausgangszustand verändert.

Altablagerungen sind auf der Eingriffsfläche bisher nicht bekannt.

Vorbelastungen für den Boden sind durch die landwirtschaftliche Nutzung möglich.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt durch neue Versiegelung. Der Boden verliert hier seine natürlichen Funktionen für den Naturhaushalt inklusive der Puffer- und Filterfunktionen, als Substrat der Vegetation und als Lebensraum für weitere Organismen.

Als Ersatzmaßnahme für die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung wird auf einer externen Fläche die Kompensation erbracht.

Die Böden sind insgesamt als von allgemeiner Bedeutung einzustufen. Es werden keine Böden mit seltenen oder besonderen Funktionen beeinträchtigt.

2.1.3 Wasser (WERTSTUFE II)

Die Grundwasserneubildungsrate (mGROWA18) beträgt gemäß NIBIS >200 - 250 mm / Jahr und ist damit im mittleren Bereich einzustufen. Die Gefährdung des Grundwassers wird als mittel eingeschätzt. Das Plangebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Dem Plangebiet wird eine mittlere Bedeutung für das Grundwasser zugeteilt. Aus den folgenden Nutzungen als Wohngebiet und Kindertagesstätte sind jedoch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Die bisherige intensiv-landwirtschaftliche Nutzung kann zu Belastungen geführt haben. Das Bodenleben und das Grundwasser können hierdurch beeinträchtigt werden (siehe Boden).

Mit dem geplanten Vorhaben und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes nur noch sehr eingeschränkt versickern.

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers wird im Plangebiet ein Regenrückhaltebecken angelegt. So kann ein Teil des Regenwassers zurückgehalten und dem nächsten Vorfluter gedrosselt zugeführt werden.

2.1.4 Luft und Klima (WERTSTUFE III)

Das Bestandsklima auf den Eingriffsflächen steht unter maritimem Einfluss. Das Klima ist geprägt durch kühle Sommer und relativ milde Winter. Der kälteste Monat ist Januar mit einer Durchschnittstemperatur von 2° C, der wärmste Monat ist Juli mit einer Durchschnittstemperatur von 18° C. Das Jahresmittel der Temperatur liegt um 8° C. Der Klima-Atlas von Niedersachsen weist für Bremervörde 1% Windstille pro Jahr aus. Die Summe der jährlichen Niederschläge beträgt ca. 750 mm / qm / Jahr. Der mittlere Beginn der Apfelblüte ist der 1. Mai.

Durch die Erweiterung der Bebauung am Ortsrand von Sittensen werden landwirtschaftliche Flächen bebaut und versiegelt. Dementsprechend ergeben sich Veränderungen im Mikroklima aufgrund der verminderten Versickerung, Aufwärmung und der verringerten Verdunstung. Diese sind durch eine Durchgrünung mit standortgerechten Bäumen zu vermindern.

-> Als Verminderungsmaßnahmen werden für die Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher Anlagen zur Wohnnutzung in der freien Landschaft Anpflanzungen standortgerechter Bäume im Plangebiet erbracht (siehe 2.3 Vermeidung und Verminderung).

Zusammen mit der geplanten Durchgrünung verbleibt dann kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten und Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.1.5 Landschaftsbild (WERTSTUFE III)

Das Kulturlandschaftsbild der Geest wurde ursprünglich weitaus stärker durch ein umfassendes Wallheckennetz, durch Alleen und Feldgehölze geprägt. Von diesem sehr abwechslungsreichen Landschaftsbild ist im Umfeld der Eingriffsflächen noch wenig vorhanden. Am Rande der Straße „Zum Fahnenholz“ ist eine Baumreihe aus Eichen und Ahornbäumen vorhanden. Sie liegt außerhalb des Plangebietes. Das Gelände wird nach Westen und Norden durch die vorhandene Bebauung eingefasst.

Im Süden und Westen wird das Plangebiet mit einer 5 m breiten Gehölzanpflanzung aus standortgerechten heimischen Gehölzen am neuen Ortsrand eingefasst.

Das Landschaftsbild wird von der Baumaßnahme damit nur unwesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten und Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2 Konfliktanalyse

2.2.1 Arten und Biotope

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist für die Flächen im Plangebiet anzunehmen, dass sie überwiegend als Biotope von allgemeiner bis geringer Bedeutung mit allgemeinem Entwicklungspotenzial anzusehen sind.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten, es werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

2.2.2 Boden

Aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen auf den Böden, ist der zu bebauende Bereich hinsichtlich des Funktionselements Boden überwiegend von allgemeiner bis geringer Bedeutung anzusehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Boden durch die intensiven vorhandenen Nutzungen in Gefüge und chemisch-physikalischen Eigenschaften beeinträchtigt ist und die Vielfalt und Zahl der Bodenlebewesen eingeschränkt sind. Die Nutzung kann darüber hinaus durch stoffliche Einträge zur Störung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Daher wird im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung von bestehenden, intensiven Beeinträchtigungen ausgegangen.

Der wesentliche Eingriff im Rahmen des Bebauungsplanes ist in der zusätzlichen Versiegelung des Bodens zu sehen. Hierfür entstehen Ausgleichserfordernisse, die weiter unten im Einzelnen nachgewiesen werden.

→ Als Ersatzmaßnahme für die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Versiegelung wird auf einer externen Fläche die Kompensation erbracht.

2.2.3 Wasser

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen ist hinsichtlich des Funktionsbereiches Wasser anzunehmen, dass das Plangebiet überwiegend von allgemeiner Bedeutung für den Wasserhaushalt anzusehen ist. Die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen bergen das Risiko der Beeinträchtigung des oberflächennahen Grundwassers durch Stoffeintrag.

Das anfallende Regenwasser wird im Plangebiet in einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und gedrosselt in die Vorflut abgeleitet.

2.2.4 Klima und Luft

Für das Klima hat das Gebiet trotz guter Voraussetzungen keine besondere Bedeutung. Die regional generell gute Luftqualität, das ländliche Umfeld und die relativ kleine Fläche des Plangebietes lassen nur unerhebliche klimatische und lufthygienische Auswirkungen der Planung erwarten.

Besondere Vorbelastungen für das Klima sind derzeit nicht erkennbar.

Die vorgesehene Durchgrünung des Plangebietes mit Bäumen in Verbindung mit dem ländlichen Umfeld lassen keine erheblichen kleinklimatischen Belastungen erwarten.

→ Als Verminderungsmaßnahme werden für die Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher Anlagen zur Wohnnutzung in der freien Landschaft Anpflanzungen standortgerechter Bäume im Plangebiet erbracht.

2.2.5 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandenen wohnbaulichen Nutzungen im Westen und Norden vorbelastet. Die vorhandene Bebauung hat keine landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung.

Bei Baumaßnahmen wird zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Begrenzung der Bauhöhen vorgesehen.

Durch entsprechende Festsetzungen zur Durchgrünung des Baugebietes sowie zur Anpflanzung standortgerechter heimischer Gehölze am neuen Ortsrand wird die Bebauung landschaftsgerecht in das Landschaftsbild eingebunden. Das Landschaftsbild wird naturraumgerecht neu gestaltet.

Es verbleibt kein erheblicher Eingriff mit nachhaltiger Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Im Sinne der Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffswirkungen sind folgende Aspekte zu nennen, die bei den geplanten Bauvorhaben beachtet werden sollten:

- Minimierung von Erdmassenbewegungen, durch optimierte Höhenplanung soll ein Gleichgewicht von Bodenab- und Bodenauftrag angestrebt werden.
- Trennung des Bodenaushubs bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden, damit eine spätere Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenaufbaus erreicht werden kann; Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB.
- Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Erschließung und Begrenzung der absoluten Flächengröße / Versiegelung.
- Fassadenbegrünung sollte insbesondere an fensterlosen Außenwänden vorgesehen werden.
- Als Verminderungsmaßnahme werden für die Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher Anlagen zur Wohnnutzung in der freien Landschaft Anpflanzungen standortgerechter Bäume im Plangebiet erbracht.
- → **Pflanzmaßnahmen auf privaten Grundstücken:** Auf den privaten Grundstücken ist aus gestalterischen Gründen jeweils ein regionaltypischer hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür geeignet sind Bäume der Pflanzliste des Maßnahmenblattes VI b „Einzelbäume (Obstbäume)“ des Landkreises Rotenburg (Wümme), das der Begründung als Anlage beigefügt ist. Dies können z. B. sein: Altländer Pfannekuchen, Boskoop, Bremervörder Winterapfel, Finkenwerder Prinz, Holsteiner Cox. Die Anpflanzungen haben in der auf die Fertigstellung der Hauptgebäude folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) zu erfolgen. Die Bäume sind als Hochstamm mit 10 – 12 cm Stammumfang in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Wohngebäude zu pflanzen.
- → **Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:** Auf der Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen ist auf 5 m Breite eine 3-reihige Hecke anzulegen. Zu verwenden sind

Gehölze der Pflanzliste des Maßnahmenblattes V „Feldhecke“ des Landkreises Rotenburg (Wümme), welches der Begründung als Anlage beigefügt ist. Dies können z. B. sein: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*). Die Pflanzqualität der Sträucher soll je nach Art und Größe betragen: baumartige Gehölze als leichte Heister 100- 150 cm, strauchartige als verpflanzte Sträucher 60 -100 cm, ggf. Hochstämme (Stammumfang 10-12 cm). Zum Schutz vor Verbiss ist die Anpflanzung mit einem 1,60 m hohen Knotengeflechtzaun einzuzäunen, der nach 5 - 8 Jahren zu entfernen ist.

Durch die Verankerung der grünordnerischen Maßnahmen im Bebauungsplan wird sichergestellt, dass der Ausgleich fachgerecht umgesetzt wird. Der Grundstückseigentümer ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur fachgerechten Pflege und Unterhaltung der aufgeführten Pflanzungen verpflichtet. Sollten Pflanzen eingehen, bzw. nicht mehr vorhanden sein, so sind diese umgehend in der gleichen Art und Qualität zu ersetzen.

2.4 Eingriffsbewertung

Boden- und Wasserhaushalt

Für die Kompensation ist die ermöglichte zusätzliche Versiegelung zu bilanzieren.

Die **GRZ** für das Wohngebiet ist auf **0,30** festgelegt. Die zulässige Grundfläche kann durch Nebenanlagen und Stellplätze um bis zu 50 % überschritten werden, hier liegt der rechnerische Wert der max. möglichen Versiegelung somit bei **45 %**.

Für die Verkehrsflächen ist von einer Versiegelung von 80% auszugehen.

Die vorhandene Bebauung im Norden ist als Bestand zu werten.

Bestand:	Plangebiet:	4,66 ha	
	Vorhandene Bebauung (OED)	0,68 ha	
	Weidefläche (GW)	0,50 ha	
	Ackerfläche (A)	3,48 ha	
Planung:	Plangebiet:	4,66 ha	
	Mischgebiet OED	0,68 ha	
	Grünfläche (Spielplatz)	0,07 ha	
	WA (GRZ 0,3 + 50%)	2,81 ha	
	Versiegelung 45%	1,26 ha	Eingriff
	Gemeinbedarf (KITA)	0,50 ha	
	Versiegelung 45%	0,23 ha	Eingriff
	Verkehrsflächen (neu)	0,46 ha	
	Versiegelung 80%	0,37 ha	Eingriff
	Regenrückhaltung RRB	0,14 ha	

neue Bodenversiegelung gesamt: 1,86 ha

Der „Mittlerer Podsol-“ und der „Mittlere Pseudogley-Braunerdeboden sind als Böden von allge-

meiner Bedeutung mit dem Faktor 1:0,5 auszugleichen.

Im Plangebiet kann ein Ausgleich für die Bodenversiegelung nicht erbracht werden.

Somit ist eine externe Ersatzfläche von $(1,86 * 0,5)$ **0,93 ha** für die Bodenversiegelung zu erbringen.

Die externe Ersatzfläche von **0,93 ha** wird auf zwei Kompensationsflächen (Sittensen 0,45 ha und Wohnste 0,48 ha) erbracht, siehe Abschnitt 2.5.

2.5 Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Plangebietes

2.5.1 Kompensationsfläche „Sittensen“ (Lageplan I / 0,45 ha)

Die Ersatzmaßnahmen für die Flächenversiegelung des Bebauungsplanes Nr. 52 sollen teilweise auf einer Fläche in der Gemarkung Sittensen, Flur 4, Flurstück 7/1 durchgeführt werden. Die Flächen werden derzeit als Lagerplatz genutzt (Flächenanteil 0,42 ha).

Im Westen des Flurstückes ist ein wertvolles Extensivgrünland vorhanden. Im Osten des Flurstückes sind wertvolle Sukzessionsgebüsche vorhanden. Im Mittleren Bereich befindet sich ein Lagerplatz für Schilder, Schotter, Oberboden, Steine etc., welcher durch Abräumen der Materialien und eine Gehölzanpflanzung aufgewertet werden kann.

Die neue Ausgleichsfläche wird mit einer 5-reihigen, 10 m breiten Einfassung aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen eingefasst. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,50 m zu halten. Für diese Pflanzungen sind Gehölze der Pflanzliste A zu verwenden, von denen mindestens fünf verschiedene Arten zu annähernd gleichen Teilen zu verwenden sind.

Innerhalb der allseitigen Randeinfassung ist eine flächendeckende Pflanzung aus 80% Stiel- und Traubeneichen (*Quercus robur*, *Quercus petraea*), sowie 20% Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzulegen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein max. Abstand von 2,00 m, in den Reihen ein max. Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens zu betragen: 2+0 ohne Ballen, Höhe 50-80 cm.

2.5.2 Kompensationsfläche „Wohnste“ (Lageplan II / 0,48 ha)

Die Ersatzmaßnahmen für die Flächenversiegelung des Bebauungsplanes Nr. 52 sollen teilweise auf einer Fläche der Samtgemeinde in der Gemeinde Wohnste, Flur 6, Flurstück 15/3 durchgeführt werden. Im Südwesten der Fläche ist ein ca. 700 qm großer Anteil eines Feldgehölzes vorhanden. Der größte Teil der Fläche wird als Intensivgrünland genutzt.

Im Osten, zur K139 muss ein Sichtdreieck freigehalten werden (ca. 600qm). Die verbleibende Fläche (ca. 4800 qm) wird mit einer 5-reihigen, 10 m breiten Einfassung aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen eingefasst. Zwischen und in den Reihen der Gehölzanpflanzungen ist ein max. Abstand von 1,50 m zu halten. Für diese Pflanzungen sind Gehölze der Pflanzliste A zu verwenden, von denen mindestens fünf verschiedene Arten zu annähernd gleichen Teilen zu verwenden

den sind.

Innerhalb der allseitigen Randeinfassung ist eine flächendeckende Pflanzung aus 80% Stiel- und Traubeneichen (*Quercus robur*, *Quercus petraea*), sowie 20% Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*) anzulegen. Zwischen den Reihen der Gehölzpflanzungen ist ein max. Abstand von 2,00 m, in den Reihen ein max. Abstand von 1,00 m einzuhalten. Die Pflanzqualität hat mindestens zu betragen: 2+0 ohne Ballen, Höhe 50-80 cm.

Pflanzenliste A

Bäume der Anlage: „Übersicht über die im Landkreis Rotenburg (Wümme) für naturnahe Hecken und Feldgehölzpflanzungen geeignete Bäume, Sträucher und Schlingpflanzen“ z.B:

Stieleiche (*Quercus robur*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Holzapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzer-Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

Die Pflanzqualität der Sträucher hat mindestens zu betragen: leichter Strauch ohne Ballen, 3 Triebe, Höhe 70-90 cm. In der mittleren Reihe ist im Abstand von max. 6 m ein Heister 1 x verpflanzt, Höhe 100-150 cm zu pflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist umgehend Ersatz durch Neupflanzungen in der gleichen Art und Qualität an gleicher Stelle zu schaffen.

Um eine weitgehend ungestörte Entwicklung der Fläche sicherzustellen, ist um diese ein dauerhafter mind. 1,6 m hoher wilddichter Schutzzaun herzustellen. Der Knotengeflechtzaun ist nach 5 Jahren zu entfernen.

Die Ausführungsplanung der 0,93 ha großen externen Maßnahmenflächen hat in enger Abstimmung mit der zuständig Waldbehörde und Revierförsterei zu erfolgen.

2.5.3 Sicherung, Durchführung und Zuordnung der Kompensation

Die Kompensationsflächen werden vor Bekanntmachung des Bebauungsplanes durch grundbuchliche Eintragungen gesichert.

Nach Fertigstellung erfolgt eine Fertigstellungsanzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde für die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Herbst, nach Beginn der Baumaßnahmen der beplanten Fläche durchgeführt. Näheres regelt der Durchführungsvertrag.

2.6 Zusammenfassung

Die Gemeinde Sittensen überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ ein Areal von ca. 4,66 ha. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Ackerfläche intensiv genutzt, im Norden des Plangebietes liegen bebaute Grundstücke und Pferdeweiden. Es sind Wohnbauflächen, eine Kindertagesstätte, Verkehrsflächen und Flächen für die Regenrückhaltung geplant. Es sollen ca. 40 Wohnbaugrundstücke neu erschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

→ Als Verminderungsmaßnahme werden für die Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher Anlagen zur Wohnnutzung in der freien Landschaft Anpflanzungen standortgerechter Bäume im Plangebiet erbracht.

→ Als Ausgleichsmaßnahmen werden für die Beeinträchtigungen durch die Errichtung baulicher Anlagen zur Wohnnutzung in der freien Landschaft Anpflanzungen standortgerechter Gehölze am neuen Ortsrand erbracht.

→ Als Ersatzmaßnahme für die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung werden auf zwei externen Kompensationsflächen erbracht.

Zusammenfassung der Prüfung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch das Vorhaben entstehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Zusammenfassung der Eingriffsbewertung

Die Gemeinde Sittensen überplant mit dem Bebauungsplan Nr. 56 „Zum Fahnenholz“ ein Areal von ca. 4,66 ha.

Es soll auf einer im Bestand als Acker, Weide und Baufläche genutzten Fläche ein Wohngebiet und eine Kindertagesstätte errichtet werden. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden (Flächenversiegelung) wird auf zwei externen Kompensationsflächen in Sittensen und Wohnste erbracht.

Fazit

Bei Umsetzung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben.

Somit kann der Eingriff, bei Durchführung aller Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen durch den B-Plan 56 „Zum Fahnenholz“ als kompensiert angesehen werden.

Literaturverzeichnis

- BREUER, W. (2017): Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Beiträge zur Eingriffsregelung VII. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 37/2, 36-49. Hannover, Stand 2/2017.
- BLUME, H.-P., Brümmer, G.W., Horn, R., Kandeler, E., Kögel-Knabner, I., Kretzschmar, R., Stahr, K. & B.-M. Wilke (2010): Scheffer/Schachtschabel. Lehrbuch der Bodenkunde. Berlin / Heidelberg, Nachdruck 2016.
- BREUER, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35/2, 63-71. Hannover, Stand 2/2015.
- DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. In: NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 32/1, 1-60. Hannover, Stand 1/2012.
- DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. In: NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 1-326. Hannover, Stand 7/2016.
- KAISER, T. & D. Zacharias (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/1, 2-60. Hildesheim, Stand 1/2003.
- MOSIMANN, T., Frey, T. & P. Trute (1999): Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19/4, 201-276. Hildesheim, Stand 4/1999.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM & Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. In: NLÖ (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 23/4, 117-152. Hildesheim, Stand 4/2003.
- Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.

Lageplan I

Kompensationsfläche "An der Kläranlage"

zum Bebauungsplan Nr. 56
"Zum Fahnenholz"
Gemeinde Sittensen

Gemarkung Sittensen, Flur 4
Flurstück 7/1

Stand: Entwurf 04.08.2021
Plan Nr. 5371.1



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Tel.: 041 40 - 87 62 66
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
Web: www.ebler.com





Lageplan II

Kompensationsfläche

"An der K139 / K131"

zum Bebauungsplan Nr. 56
"Zum Fahnenholz"
Gemeinde Sittensen

Gemeinde Wohnste, Flur 6
Flurstück 15/3



Stand: Entwurf 04.08.2021
Plan Nr. 5371.2



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Klaus Ebler
Landstraße 10
21727 Estorf

Tel.: 041 40 - 87 62 66
Mobil: 0170 - 353 18 95

E-Mail: klaus@ebler.com
Web: www.ebler.com